Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4593

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
IV c 2 – 310/69

Bonn, den 10. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bruttolohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter und Rentenversicherungsansprüche**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
— Drucksache V/3675 —

Die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion beantworte ich im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft wie folgt:

1. Welche zusätzlichen Beiträge (in Milliarden DM) wären im Falle der Bruttolohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter bis zur Dauer von sechs Wochen an die Rentenversicherungsträger von 1969 bis 1980 jeweils jährlich zu entrichten, wenn man den Überlegungen die Hypothesen der fortgeschriebenen mittelfristigen Finanzplanung, der Arbeitsgruppe der sogenannten konzertierten Aktion und die weiteren Entwicklungen, wie sie gegenüber dem sozialpolitischen Ausschuß des Deutschen Bundestages vorgetragen wurden, zugrunde legt?

Durch die Einführung der Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter bis zur Dauer von sechs Wochen werden die Beitragsmehreinnahmen in der Rentenversicherung der Arbeiter für das Jahr

		1975	565 Mio DM
1970	409 Mio DM	1976	592 Mio DM
1971	437 Mio DM	1977	620 Mio DM
1972	461 Mio DM	1978	650 Mio DM
1973	514 Mio DM	1979	681 Mio DM
1974	539 Mio DM	1980	714 Mio DM

betragen. Diese Annahmen beruhen auf Vorausschätzungen der Einahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft, der Deutschen Bundesbank, dem Bundesrechnungshof, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgestimmt worden sind; die Vor-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

ausschätzungen sind dem Vorsitzenden des Ausschusses für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages am 28. Mai 1969 übersandt worden und in dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zum Entwurf eines Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (zu Drucksache V/4474) enthalten.

Diese und auch die weiteren Ergebnisse gehen noch von der Annahme aus, daß die Lohnfortzahlung ab 1. Juli 1969 eingeführt würde. Durch die Verlegung des Beginns der Lohnfortzahlung auf den 1. Januar 1970 werden sich jedoch die Zahlen für die Jahre ab 1971 nicht wesentlich ändern. Für das Jahr 1970 wird allerdings eine gewisse Abweichung der Beitragsmehreinnahmen nach oben realistisch sein.

2. Welche Leistungen (in Milliarden DM) hätten die Rentenversicherungsträger dann auf Grund solcher Beitragsleistungen von 1969 bis 1980 jeweils jährlich zusätzlich zu erbringen?

Die zusätzliche Beitragsleistung der Versicherten infolge der Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter wirkt sich über den Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 1 RVO) steigernd auf die Rentenleistung aus. Die Rentenerhöhung tritt nur für die nach der Einführung der Lohnfortzahlung gewährten Neurenten ein, und zwar in dem Maße, wie in den Versicherungszeiten Krankheitszeiten enthalten sind, für die Beiträge entrichtet wurden. Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung der Arbeiter bei den Rentenausgaben infolge Erhöhung des Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sind daher zunächst gering; sie ereichen ihre volle Höhe erst dann, wenn alle Rentner nur noch Versicherungszeiten aufweisen, die nach dem Tage der Einführung der Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter liegen. In den abgestimmten Vorausschätzungen sind diese Mehrleistungen mit folgenden Beträgen enthalten:

1970	1 Mio DM	1976	49 Mio DM
1971	3 Mio DM	1977	66 Mio DM
1972	7 Mio DM	1978	87 Mio DM
1973	14 Mio DM	1979	111 Mio DM
1974	23 Mio DM	1980	138 Mio DM
1975	34 Mio DM		

3. Welche Beiträge wären von 1969 bis 1980 durchschnittlich pro pflichtversichertem Beitragszahler im Krankheitsfall jährlich zusätzlich zu entrichten und welche Rentenerhöhungen würden durchschnittlich pro Neu- und Altrentner in den entsprechenden Jahren zusätzlich gegenüber dem heute geltenden Recht fällig werden?

a) Nimmt man an, daß von 100 Arbeitern 86 im Jahr arbeitsunfähig erkranken – diese Zahl entspricht der Zahl der Arbeitsunfähigkeitsfälle auf je 100 Pflichtmitglieder (ohne Rentner) der gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 1965 –,

dann entfallen auf einen erkrankten Beitragszahler im Durchschnitt die folgenden zusätzlichen Beiträge im Jahr:

		1975	57 DM
1970	41 DM	1976	59 DM
1971	43 DM	1977	62 DM
1972	46 DM	1978	65 DM
1973	51 DM	1979	60 DM
1974	54 DM	1980	72 DM

b) Die durchschnittliche Rentenerhöhung in der Rentenversicherung der Arbeiter als Folge der Lohnfortzahlung ist bis 1980 noch gering, da bis dahin erst ein Teil der gesamten Versicherungszeiten auf den Zeitraum nach Einführung der Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter entfällt. Im Beharrungszustand, d. h., wenn alle Renten nur noch auf Versicherungszeiten nach Einführung der Lohnfortzahlung beruhen, wird durch die Lohnfortzahlung in der Rentenversicherung der Arbeiter eine durchschnittliche Erhöhung der Renten um 3,6 v. H. bewirkt werden. Dieser Prozentsatz beruht auf den Annahmen der zu 1. genannten Vorausschätzungen.

4. Wie hoch ist künftig nach den erwähnten Hypothesen die durchschnittliche Krankheitsdauer während eines Arbeitslebens bis zur Erreichung der Altersgrenze anzusetzen und welcher Anteil dieser Zeit findet durchschnittlich bei Zugrundelegung des geltenden Rechts Berücksichtigung bei der Rentenberechnung, wenn man die Aufrundungsvorschriften für Monate, die teilweise mit Beiträgen belegt sind, und die als Ausfallzeit anzurechnenden Krankheitszeiten mit einbezieht (Rentenfälle der jeweiligen Jahre von 1969 bis 1980)?

Im Jahre 1967 sind auf 100 Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Rentner) 1 410 Arbeitsunfähigkeitstage entfallen. Setzt man die durchschnittliche Dauer eines Arbeitslebens bis zur Erreichung der Altersgrenze auf 40 Jahre an, so ist die durchschnittliche Krankheitsdauer während eines Arbeitslebens bis zur Erreichung der Altersgrenze rund 560 Tage. Diese durchschnittliche Krankheitsdauer wird nach geltendem Recht bei der Rentenberechnung voll angerechnet. Denn wenn sich der einzelne Arbeitsunfähigkeitsfall eines Arbeiters nur auf einen Teil eines Kalendermonats erstreckt hat, so wird der Kalendermonat nach § 1250 Abs. 3 RVO voll als Beitragszeit angerechnet. Hat der einzelne Arbeitsunfähigkeitsfall einen oder mehrere ganze Kalendermonate gedauert, so wird die Arbeitsunfähigkeitszeit als Ausfallzeit angerechnet (§ 1259 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1258 Abs. 1 RVO). Durch die Einführung der Lohnfortzahlung wird die auf den einzelnen Versicherten entfallende Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre also nicht beeinflußt. Die Vorteile der Lohnfortzahlung für den Versicherten ergeben sich vielmehr aus der Erhöhung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage.

Hans Katzer